Stadt Gersthofen

EAPl.-Nr. 1720

Verordnung der Stadt Gersthofen über die Bekämpfung des Lärms (Lärmbekämpfungsverordnung)

vom 06.05.2024

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBI. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.November 2021 (GVBl. S. 608), erlässt die Stadt Gersthofen folgende Verordnung:

§ 1
Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2
Begriff der Ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus, in der Wohnung sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Arbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,

2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Grastrimmern/ Graskantenschneidern, Laubbläsern oder Laubsammlern und Rasenmähern).

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 2 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zu Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3
Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Privathaushalten ist die Lautstärke so zu regeln, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr dürfen Dritte durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4
Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 5
Ausnahmen

(1) Die Stadt Gersthofen kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis zum Wohl der Allgemeinheit auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

(2) Eine Ausnahme kann u. a. dann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 6
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße mit bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,

2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,

3. entgegen der Vorschrift des § 4 Haustiere hält.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Lärmbekämpfungsverordnung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Gersthofen, den 06.05.2024

Beschlossen am 15.05.2024 (StR)
Ausgefertigt am
Michael Wörle
Erster Bürgermeister
Bekanntgemacht am
Inkraftgetreten am 01.06.2024